



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

26.6.2013

B7-0322/2013

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu den Überschwemmungen in mitteleuropäischen Ländern
(2013/2683(RSP))

**Jaromír Kohlíček, Jiří Maštálka, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek,
Patrick Le Hyaric, Lothar Bisky, Helmut Scholz, Sabine Wils, Jürgen
Klute, Alfreds Rubiks, Gabriele Zimmer**
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

RE\941507DE.doc

PE509.970v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Überschwemmungen in mitteleuropäischen Ländern (2013/2683(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 191 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005)0108) und auf seinen Standpunkt vom 18. Mai 2006,¹
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 5. September 2002 zu den Überschwemmungen in Europa², vom 8. September 2005 zu den Naturkatastrophen (Bränden und Überschwemmungen) jenes Sommers in Europa³, vom 18. Mai 2006 zu Naturkatastrophen (Brände, Dürren und Überschwemmungen) – landwirtschaftliche Aspekte, Aspekte der regionalen Entwicklung und Umweltaspekte⁴, vom 7. September 2006 zu den Waldbränden und Überschwemmungen⁵ und vom 17. Juni 2010 zu den Überschwemmungen in mitteleuropäischen Ländern, insbesondere in Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn und Rumänien und in Frankreich⁶,
 - in Kenntnis des Weißbuchs mit dem Titel „Anpassung an den Klimawandel: Ein europäischer Aktionsrahmen“ (KOM(2009)0147) und der Mitteilung der Kommission über ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen (KOM(2009)0082),
 - unter Hinweis auf das Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft am 4. März 2002,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine schwere Naturkatastrophe in Form von Überschwemmungen ereignet hat, insbesondere in Deutschland, der Tschechischen Republik, Österreich, der Slowakei, Ungarn und Frankreich, und dass deswegen Menschen zu Tode gekommen sind und Tausende evakuiert werden mussten;
- B. in der Erwägung, dass durch die besagte Naturkatastrophe schwere Schäden, die unter

¹ ABL. C 297 E vom 7.12.2006, S. 331.

² ABL. C 272 E vom 13.11.2003, S. 471.

³ ABL. C 193 E vom 17.8.2006, S. 322.

⁴ ABL. C 297 E vom 7.12.2006, S. 363, 369 und 375.

⁵ ABL. C 305 E vom 14.12.2006, S. 240.

⁶ ABL. C 236 E vom 12.8.2011, S. 128.

anderem die Infrastruktur, Unternehmen und Ackerflächen betreffen, verursacht und auch Teile des Natur- und Kulturerbes zerstört worden sind und möglicherweise die öffentliche Gesundheit gefährdet wird;

- C. in der Erwägung, dass Maßnahmen zum Wiederaufbau der durch die Naturkatastrophen zerstörten oder in Mitleidenschaft gezogenen Regionen getroffen werden müssen, um die Verluste im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auszugleichen;
1. bekundet den Einwohnern der von den Naturkatastrophen betroffenen Regionen seine tiefe Solidarität; ist sich der möglicherweise erheblichen wirtschaftlichen Folgen bewusst; bekundet den Familien der Opfer Achtung und spricht ihnen sein Mitgefühl aus;
 2. zeigt sich enttäuscht, dass einige Politiker diese Katastrophe als unternehmerische Chance darstellen, wie es auch 2005 bei Hurrikan Katrina im Süden der Vereinigten Staaten der Fall war, als Milton Friedman die Überschwemmung als Vorwand nutzte, um den verbliebenen öffentlichen Sektor abzubauen;
 3. würdigt die unermüdlichen Anstrengungen der professionellen und ehrenamtlichen Such- und Rettungskräfte, Leben zu retten und den Schaden in den betroffenen Gebieten in Grenzen zu halten; bekundet den einzelnen Bürgern, die um ihre Lebensgrundlagen und ihre Umwelt gekämpft haben, Achtung;
 4. ist der Ansicht, dass diese Katastrophen nicht nur auf einzelstaatlicher Ebene Folgen haben werden und daher deutlich wird, dass ein starkes Engagement für den ländlichen Raum auf der Ebene der EU erforderlich ist;
 5. fordert die einzelstaatlichen Regierungen und regionalen Gebietskörperschaften der betroffenen Staaten auf, jede erforderliche Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, die mit der EU-Soforthilfe in unmittelbarem Zusammenhang stehen und diese ergänzen;
 6. fordert die Kommission auf, EU-Nothilfeprogramme und den bestehenden Solidaritätsfonds der EU unverzüglich und in möglichst flexibler Weise zu mobilisieren und die erforderlichen Mittel zu Verfügung zu stellen, um das Leid zu lindern und Wiederaufbaupläne für die betroffenen Gebiete sowie die Wiederherstellung ihres produktiven Potenzials zu unterstützen;
 7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, denjenigen Regionen, die von den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Katastrophe betroffen sind, so rasch wie möglich Unterstützung zukommen zu lassen;
 8. fordert die Kommission auf, sich bei den Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Stellen flexibler zu zeigen, wenn sich in den von der Katastrophe betroffenen Gebieten eine Überprüfung der entsprechenden operationellen Programme, die sich gegenwärtig in der Phase der Planung oder Durchführung befinden, als notwendig erweisen sollte;
 9. fordert die Kommission auf, den Unterschieden zwischen den betroffenen Regionen, die Berggebiete und Flussufergebiete umfassen, Rechnung zu tragen, um den Opfern in bestmöglicher Weise Hilfe zu leisten;

10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen zu unterstützen, damit bei öffentlichen Aufträgen, die mit EU-Mitteln finanziert werden, ein gewisses Maß an öffentlichen Investitionen in die Verbesserung, Pflege, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Umweltinfrastruktur getätigt wird;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, nicht nur in Dämme und sonstige Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Überschwemmungen zu investieren, sondern darüber hinaus sicherzustellen, dass Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements vorrangig auf die Vorbeugung von Schäden ausgerichtet sind, indem die Landnutzung geändert und Flüssen – wo immer möglich – mehr Raum gegeben wird; ist der Auffassung, dass solche Maßnahmen, die im Einklang mit der Natur stehen, statt sich gegen diese zu richten, dazu beitragen werden, Menschen, Sachwerte und die Umwelt zu schützen, eine ökologisch nachhaltige Wasserbewirtschaftung und eine ebensolche Flächennutzung zu gewährleisten und die Ziele der EU im Hinblick auf die Artenvielfalt sowie die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu verwirklichen;
12. fordert die Regierungen aller Mitgliedstaaten auf, ihre europäischen und internationalen Anstrengungen zu intensivieren, um die Ursachen und Folgen des Klimawandels zu bekämpfen und den Ausstoß aller Arten von Emissionen in die Atmosphäre drastisch zu verringern, damit die jeweiligen Umweltziele für das Jahr 2020 erreicht beziehungsweise übertroffen werden;
13. bekundet seine Sorge angesichts der steigenden Zahl von Naturkatastrophen, die nach Meinung von Sachverständigen zum Teil auf den Klimawandel und auf das immer häufigere Vorkommen von extremen Wetterbedingungen zurückzuführen ist sowie auf ineffiziente, ökologisch nicht vertretbare, wirtschaftlich unhaltbare und gesellschaftlich überholte und diskriminierende land- und forstwirtschaftliche Methoden, die zur Entvölkerung von wichtigen Naturräumen führen, die nur erhalten werden können, wenn Menschen dort leben;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den für die betroffenen Gebiete zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu übermitteln.